Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg vom 12. November 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 14. November 2019 die folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt die Vorlage des Einzahlungsnachweises während der Rückmeldefrist im Studiensekretariat der Hochschule Flensburg.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 Absatz 1 HSG (Studierendenschaftsbeitrag) beträgt bis Sommersemester 2020 11,00 Euro und ab Wintersemester 2020/2021 13,00 Euro.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (örtliches Semesterticket), beträgt 36,00 Euro.
- (3) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (landesweites Semesterticket), beträgt zusätzlich zum Beitrag nach Absatz 2

1.	im Sommersemester 2020	130,00 Euro
2.	im Wintersemester 2020/2021	136,00 Euro
3.	im Sommersemester 2021	142,00 Euro und
4.	ab dem Wintersemester 2021/2022	148,00 Euro.

(4) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Beitragserstattungen im Einzelfall entstehen können, beträgt 1% des Beitrages nach Absatz 2 und 3.

§ 3 Beitragserstattung (§ 2 Absatz 1 bis 3) bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie den entsprechenden Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester einreichen.
- (2) Studierende, bei denen die Immatrikulation vor Ende des ersten Semestermonats (März oder September) aufgehoben wird und die somit keine Studierenden an der Hochschule Flensburg sind, wird der Beitrag bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr nach Aufhebung der Immatrikulation erstattet.
- (3) Studieninteressierte, die gar nicht erst eingeschrieben werden, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn ein entsprechender Antrag bis zu einem Jahr nach Eingang der Bewerbung eingeht.
- (4) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist als Nachweis die der Exmatrikulationsbescheinigung sowie Semesterticketabschnitt Studienausweises im Original beizufügen. Einem Erstattungsantrag nach Absatz 2 ist die Bescheinigung über die Aufhebung der Immatrikulation sowie der Semesterticketabschnitt des Studienausweises im Original beizufügen. Einem Erstattungsantrag nach Absatz 3 ist als Nachweis die Bestätigung der nicht erfüllten Einschreibung beizufügen.

§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung

(1) Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Studierendenschaftsbeitrag (§ 2 Absatz 1) erstattet, wenn sie dies bis zum 28. Februar für das Sommersemester und bis zum 31. August für das Wintersemester beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.

(2) Die Rückerstattung der Beitragsanteile für die Semestertickets (§ 2 Absatz 2 und 3) erfolgt nur bei Rückgabe beider Semestertickets innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen.

§ 5 Beitragserstattung für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2 und 3)

- (1) Folgenden Studierenden wird der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen:
 - 1. schwerbehinderten Menschen, die nach den Vorschriften des SGB IX und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke sind sowie
 - 2. behinderten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
 - 1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 der Schwerbehindertenausweis,
 - 2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 der Behindertenausweis sowie weitere geeignete Nachweise über Art und Auswirkung der Behinderung.
- (3) Die Rückerstattung für beide Semestertickets (§ 2 Absatz 2 und 3) erfolgt nur bei Rückgabe beider Semestertickets innerhalb der in Absatz 1 geregelten Fristen.

§ 6 Beitragserstattung bei Praktika und Auslandssemester

(1) Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens 3 Monate an einer Einrichtung, z.B. Hochschule oder Unternehmen, außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets gemäß § 2 Absatz 2 und 3 aufhalten, werden die Beitragsanteile für beide Semestertickets gemäß § 2 Absatz 2 und 3 auf Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester erstattet. Dem Erstattungsantrag nach Satz 1 sind

- die Semestertickets als Nachweise beizufügen. Freiwillige Praktika sind von der Erstattung ausgenommen.
- (2) Studierende, die freiwillig ein Auslandssemester absolvieren, erhalten eine Erstattung für beide Semestertickets, wenn dies vor Beginn des Auslandssemesters (Sommersemester 31. März, Wintersemester 30. September) beantragt wird.
- (3) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind als Nachweis der Praktikums- oder Thesisvertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis sowie die Semesterticketabschnitte im Original beizufügen. Einem Erstattungsantrag nach Absatz 2 sind ein geeigneter Nachweis sowie die Semesterticketabschnitte im Original beizufügen.

§ 7 Beitragserstattung bei Mehrfachüberweisung

Studierende, die den Semesterbeitrag mehrfach überweisen, können diesen gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises erstattet bekommen.

§ 8 Beitragserstattung in Härtefällen

- (1) Studierenden, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2 und 3) nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für beide Semestertickets erstattet werden, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen und beide Semestertickets im Original beifügen. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen.
- (2) Erstattungsanträge gemäß Absatz1 sind beim Studierendenparlament der Hochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Ordnung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 9 Weitere Bestimmungen

- (1) Erstattungsanträge gemäß der §§ 3 bis 6 sind fristgerecht beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Rückerstattung der Beitragsanteile für die Semestertickets kann nur für beide Beitragsanteile (§ 2 Absatz 2 und 3) zusammen beantragt und bewilligt werden.

(3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

(4) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können von den zuständigen Gremien auch beglaubigte Kopien davon anerkannt

werden.

(5) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, können die zuständigen Gremien dem

entsprechenden verspäteten Antrag stattgeben.

(6) Die mit dem Antrag eingereichten Semestertickets werden einbehalten, wenn dem

Antrag stattgegeben wird. Sie werden zurückgesandt, wenn der Antrag abgelehnt

wird.

(7) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch

sind die Semestertickets im Original beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet

das Studierendenparlament in nicht öffentlicher Sitzung.

(8) Änderungen dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen

für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 7. Januar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 10 außer Kraft.

Flensburg, den 27. November 2019

Jan Bastian Rauschen Sophie Franzen AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg

Simone Twelkemeier

5